

### EuGH und ESM: Der Europäische Stabilitätsmechanismus ist europarechtskonform

Adamski, Heiner

Veröffentlichungsversion / Published Version  
Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:  
Verlag Barbara Budrich

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Adamski, H. (2013). EuGH und ESM: Der Europäische Stabilitätsmechanismus ist europarechtskonform. *GWP - Gesellschaft. Wirtschaft. Politik*, 62(1), 119-127. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-96367-7>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:  
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:  
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

## EuGH und ESM

Der Europäische Stabilitätsmechanismus ist europarechtskonform

*Heiner Adamski*



Heiner Adamski

### I. Der ESM: Hintergründe

Die Europäische Union (EU) – zu der zur Zeit 27 europäische Staaten gehören – hat nach Art. 3 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) das Ziel, „den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.“ Nach Abs. 2 bietet sie ihren Bürgerinnen und Bürgern „einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem – in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität – der freie Personenverkehr gewährleistet ist.“ Gemäß Abs. 3 „errichtet (die Union) einen Binnenmarkt. Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt. Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes. Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten. Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.“

Nach diesen Sätzen – die durchaus an Verfassungslyrik erinnern – folgt in Abs. 4 in schlichten Worten eine Bestimmung von fundamentaler politischer Bedeutung: „Die Union errichtet eine Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist.“

Diese Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) ist in den 1990er Jahren in drei Stufen verwirklicht worden (großen Einfluss hatte dabei der französische Politiker der Parti Socialiste Jacques Delors). Der Euro wurde in der dritten Stufe am 1. Januar 1999 als Buchgeld und am 1. Januar 2002 als Bargeld eingeführt. Die Mitgliedsstaaten der EU sind aber nicht automatisch Mitgliedsstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion. Die Berechtigung zur Teilnahme

ist abhängig von der Erfüllung sog. Konvergenzkriterien. In einem Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union wurden als Voraussetzung für die Teilnahme rechtsverbindlich diese Kriterien festgelegt: Die jährliche Neuverschuldung der öffentlichen Haushalte eines zur Teilnahme qualifizierten Mitgliedslands darf maximal drei Prozent und die öffentliche Gesamtverschuldung maximal 60 Prozent seines Brutto-Inlandsprodukts betragen; die nationale Inflationsrate darf diejenige der drei preisstabilsten EU-Mitgliedsstaaten um nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte überschreiten; die jeweilige Währung muss in den zwei Jahren, die der Prüfung vorangehen, die im Europäischen Währungssystem vorgesehenen normalen Bandbreiten ohne starke Spannungen eingehalten haben; insbesondere darf der betroffene Staat den bilateralen Leitkurs seiner Währung innerhalb des gleichen Zeitraums nicht gegenüber der Währung eines Mitgliedsstaats von sich aus abgewertet haben; das Niveau der langfristigen Zinsen der betreffenden nationalen Währung muss mindestens ein Jahr vor der Prüfung nicht mehr als zwei Prozentpunkte über dem entsprechenden Niveau der drei preisstabilsten EU-Mitgliedsstaaten gelegen haben (Protokoll Nr. 21 zum EUV).

Von den 27 EU-Staaten gehören mittlerweile 17 Staaten zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion: Belgien, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Slowakei und Finnland. In diesen 17 Staaten ist der Euro offizielle Währung – und diese Staaten bilden die in den Medien oft erwähnte „Eurozone“.

Angesichts der Krisen und Abgründe der nicht ausreichend regulierten Finanzmärkte und der davon ausgehenden Bedrohungen für Staaten – die bei hohen Staatsverschuldungen auf den Kapitalmärkten praktisch kein Geld zu bezahlbaren Zinsen bekommen und dadurch in eine „Staatspleite“ getrieben werden können – und zur Abwehr der dadurch entstehenden Gefahren für den Euro hatten die Staaten der Eurozone 2010 einen zeitlich befristeten Euro-Schutzschirm etabliert. Er bestand aus dem Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) und der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF). Mitgliedsstaaten in finanziellen Schwierigkeiten konnten über dieses „Instrument“ Kredite bekommen (Fazilität = Kreditmöglichkeit, die bei Bedarf in Anspruch genommen werden kann).

Wegen der fortwährenden und größer werdenden Krisen als Folge ungläublicher Praktiken auf Finanzmärkten (Helmut Schmidt: „Raubtierkapitalismus“, Heiner Geißler: „Kapitalismus hat versagt“) wurde dann der Euro-Schutzschirm durch einen Europäischen Stabilitätsmechanismus abgelöst: den ESM mit Sitz in Luxemburg. Der ESM wird durch den völkerrechtlichen „Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus“ zwischen den Eurostaaten begründet. Er wurde im Januar 2012 beschlossen und inzwischen von allen Unterzeichnerstaaten ratifiziert. Die Eurostaaten billigten zudem im September 2012 die vom deutschen Bundesverfassungsgericht geforderten Auflagen in einer interpretativen Erklärung zum ESM-Vertrag. Der ESM ist wiederum – jetzt aber ein dauerhaftes – Instrument der EU zur finanziellen Unterstützung von Mitgliedsstaaten durch Kredite. Das vom ESM zu vergebende Volumen an Krediten beläuft sich auf max. 500 Milliarden Euro. Das Stamm-

kapital des ESM hat die Höhe von 700 Milliarden Euro. Die teilnehmenden Staaten zahlen in fünf Raten insg. 80 Mrd. Euro ein. Außerdem – also zusätzlich zum eingezahlten Kapital von 80 Milliarden – wird der ESM mit Garantien in Höhe von 620 Milliarden Euro ausgestattet. Er kann Mitgliedern des ESM bei drohenden oder aktuellen schweren Finanzierungsproblemen zur Erhaltung der Finanzstabilität des Eurowährungsgebietes insgesamt und den Mitgliedsstaaten unter strengen Auflagen Kredite bereitstellen. (Zum ESM-Vertragstext s. Anm. 1.)

## II. Der ESM: Rechtsprobleme

1. Der Europäische Rat – das Gremium der Staats- und Regierungschefs der EU – hatte im Oktober 2010 zur Sicherstellung der finanziellen Stabilität des Eurowährungsgebietes einen dauerhaften Mechanismus zur Bewältigung der Krisen als notwendig angesehen. Einen Monat später wurden Eckpunkte eines Europäischen Stabilitätsmechanismus bestimmt. Einen weiteren Monat später einigte sich der Europäische Rat auf eine Öffnungsklausel für die Einführung eines permanenten ESM in den Verträgen der EU. Dabei ging es um eine Ergänzung des Art. 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV). Mit einem Beschluss 2011/199 sollte Art. 136 AEUV durch einen Absatz 3 ergänzt und dem ESM eine eindeutige EU-vertragliche Anknüpfung gegeben werden. Der zu ergänzende Absatz lautet:

Die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, können einen Stabilitätsmechanismus einrichten, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auflagen unterliegen.

Die Vertragsänderung sollte in einem sog. vereinfachten Vertragsänderungsverfahren nach Art. 48 Abs. 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) erfolgen (d.h. ohne Einberufung eines Konvents von Vertretern der nationalen Parlamente, der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission) und am 1. Januar 2013 in Kraft treten und damit dem ESM ohne Unterbrechung die Übernahme der Aufgaben des auslaufenden EFSF und des EFSM ermöglichen. Hier stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit eines vereinfachten Verfahrens.

2. Art. 125 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) enthält eine sog. No-Bail-Out-Klausel oder Nichtbeistandsklausel; er bestimmt, dass die EU und die Mitgliedstaaten nicht für Verbindlichkeiten anderer Mitgliedstaaten eintreten oder für sie haften. Auf die Mitgliedstaaten soll so – d.h. auch durch die auf den Finanzmärkten wirkenden Kräfte – ein Zwang zur Haushaltsdisziplin ausgeübt werden. In Art. 125 Abs. 1 AEUV heißt es:

Die Union haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen von Mitgliedstaaten und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens. Ein

Mitgliedstaat haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens.

Angesichts der hier fixierten haushaltspolitischen Eigenverantwortung der Mitgliedsstaaten stellt sich die Frage nach der rechtlichen Vertretbarkeit der Rettungspolitik. Ist es zulässig, Euromitgliedsstaaten Kredite zu gewähren, wenn Art. 125 Abs. 1 AEUV die automatische Haftung untereinander und eine Schuldenübernahme ausschließt? Man kann diese Frage verneinen – es ist nicht zulässig. Es stellt sich aber auch die Frage, ob Art. 125 Abs. 1 AEUV ein grundsätzliches Verbot finanzieller Unterstützungen in der Eurozone enthält (dem Bundesverfassungsgericht wurde mit der Behauptung der Unzulässigkeit eine Verfassungsbeschwerde gegen die Hilfe für Griechenland vorgelegt). Ein solches Verständnis des Art. 125 Abs. 1 wäre aber eine Verkehrung des Sinns der Bestimmung. Sinn der Vorschrift ist doch, dass alle Formen des Zwanges zu einem finanziellen Einstehen ausgeschlossen werden und Gläubiger von Eurostaaten insoweit wissen, dass andere Staaten der Eurozone im Falle eines Forderungsausfalls nicht haftbar gemacht werden können. Aber finanzielle Hilfen auf freiwilliger Basis – Hilfen auf der Grundlage europäischer Solidarität – können doch nicht ernsthaft als europarechtlich unzulässig gesehen werden. Wenn eine solche Rechtsauffassung vertreten würde, müsste doch erstens gefragt werden, welche politischen Vorstellungen von Europa hinter einer solchen Rechtsauffassung stehen, und zweitens müsste gefragt werden, wieso Staaten der EU theoretisch weltweit an andere Staaten nach jeweiligen politischen Einstellungen Finanzhilfen leisten dürfen – aber dies gegenüber den engsten Partnern in der Eurozone nicht dürfen.

3. Ein weiteres Problem ist die sog. Beistandsklausel in Art. 122 Abs. 2 AEUV:

Ist ein Mitgliedstaat aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission beschließen, dem betreffenden Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Beistand der Union zu gewähren. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament über den Beschluss.

Nach dieser Vorgabe kann einem Mitgliedsstaat finanzieller Beistand gewährt werden. Es stellt sich aber die Frage, wie es zu beurteilen ist, wenn die Probleme, die sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaates entziehen, von diesem selbst verursacht sind. Es stellt sich ferner die Frage, ob aus der Formulierung des Art. 122 Abs. 2 abgeleitet werden kann, dass Beistand nur in Situationen gewährt werden darf, in denen auch finanziell gesunde Staaten in ihrer Zahlungsfähigkeit bedroht sind.

4. Art. 123 AEUV enthält ein Verbot der Finanzierung mitgliedstaatlicher Haushalte durch die Europäische Zentralbank (EZB). Verboten werden direkte

### Zentralbankkredite und der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln (Staatsanleihen):

(1) Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der Europäischen Zentralbank oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten (im Folgenden als „nationale Zentralbanken“ bezeichnet) für Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten sind ebenso verboten wie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die Europäische Zentralbank oder die nationalen Zentralbanken.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum; diese werden von der jeweiligen nationalen Zentralbank und der Europäischen Zentralbank, was die Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, wie private Kreditinstitute behandelt.

### III. Anrufung des EuGH durch den irischen Supreme Court

Der parteiunabhängige irische Parlamentsabgeordnete Pringle hat gegen die Zustimmung Irlands zum ESM-Vertrag vor irischen Gerichten die Auffassung vertreten, dass der Beschluss 2011/199 mit den EU-Verträgen unvereinbar und – da er die Zuständigkeiten der EU ausdehne – zu Unrecht im vereinfachten Änderungsverfahren ergangen sei. Der ESM würde unberechtigt in EU-Kompetenzen im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion eingreifen. Mit der Ratifikation des ESM-Vertrages würde Irland unionsrechtswidrige Verpflichtungen eingehen.

Das oberste Gericht Irlands – der irische Supreme Court – hat zur Klärung dieser Fragen den für die Auslegung von EU-Recht zuständigen EuGH angerufen.

### IV. Die Entscheidung des EuGH

Der Europäische Gerichtshof hat in einem Verfahren unter Beteiligung aller 27 Richter (jeder Mitgliedsstaat ist ja mit einem Richter vertreten) festgestellt, dass seine Prüfung nichts ergeben hat, was die Gültigkeit des Beschlusses 2011/199 berühren könnte und dass die Bestimmungen des EUV und des AEUV sowie der allgemeine Grundsatz eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes dem Abschluss und der Ratifikation des ESM-Vertrags nicht entgegenstehen. Überdies hänge das Recht eines Mitgliedsstaats zum Abschluss und zur Ratifizierung des ESM-Vertrags nicht vom Inkrafttreten des Beschlusses 2011/199 ab. (Zum Urteilstext s. Anm. 2.) Urteilspassagen sind in einer EuGH-Presseerklärung Nr. 154/12 in der Rechtssache C-370/12 so zusammengefasst:

## 1. Zum Beschluss 2011/199

„Mit dem Beschluss 2011/199 macht der Rat Gebrauch von der Möglichkeit, den AEUV in einem vereinfachten Verfahren zu ändern. Dieses Verfahren findet nur auf die internen Politikbereiche der Union (Dritter Teil des AEUV) Anwendung und darf nicht zu einer Ausdehnung der der Union im Rahmen der Verträge übertragenen Zuständigkeiten führen.

Nach Ansicht des Gerichtshofs betrifft die angefochtene Änderung – sowohl formal als auch inhaltlich – die internen Politikbereiche der Union, so dass die erste Voraussetzung erfüllt ist.

Erstens greift die streitige Änderung nämlich nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union (Erster Teil des AEUV) im Bereich der Währungspolitik für die Mitgliedstaaten ein, deren Währung der Euro ist.

Während das vorrangige Ziel der Währungspolitik der Union die Gewährleistung der Preisstabilität ist, wird mit dem ESM ein davon klar abweichendes Ziel verfolgt, und zwar die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt. Die bloße Tatsache, dass diese wirtschaftspolitische Maßnahme mittelbare Auswirkungen auf die Stabilität des Euro haben kann, erlaubt es nicht, sie einer währungspolitischen Maßnahme gleichzustellen. Überdies gehören die zur Erreichung des mit dem ESM verfolgten Ziels, dafür zu sorgen, dass ein Mitgliedstaat eine Finanzhilfe erhält, ins Auge gefassten Mittel offenkundig nicht zur Währungspolitik.

Der ESM stellt vielmehr einen ergänzenden Teil des neuen Regelungsrahmens für die Verstärkung der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union dar. Durch diesen Rahmen wird eine engere Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Haushaltspolitiken der Mitgliedstaaten geschaffen, und er dient zur Konsolidierung der makroökonomischen Stabilität und der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Während er insofern präventiver Art ist, als er die Gefahr von Staatsverschuldungskrisen so weit wie möglich verringern soll, dient die Einrichtung des ESM zur Bewältigung von Finanzkrisen, die trotz getroffener präventiver Maßnahmen eintreten könnten. Der ESM gehört infolgedessen zum Bereich der Wirtschaftspolitik.

Zweitens berührt die streitige Änderung auch nicht die Zuständigkeit der Union (Erster Teil des AEUV) im Bereich der Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten.

Da die Bestimmungen des EUV und des AEUV der Union nämlich keine spezielle Zuständigkeit für die Schaffung eines Stabilitätsmechanismus wie des im Beschluss 2011/199 ins Auge gefassten verleihen, sind die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, befugt, untereinander eine Übereinkunft über die Einrichtung eines Stabilitätsmechanismus zu treffen. Im Übrigen sollen die strengen Auflagen, von denen die streitige Änderung des AEUV die Gewährung einer Finanzhilfe durch den ESM abhängig macht, gewährleisten, dass beim Einsatz dieses Mechanismus das Unionsrecht, einschließlich der von der Union im Rahmen der Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen, beachtet wird.

Auch die zweite Voraussetzung für einen Rückgriff auf das vereinfachte Änderungsverfahren, die darin besteht, dass durch die Änderung des AEUV

die der Union im Rahmen der Verträge übertragenen Zuständigkeiten nicht ausgedehnt werden, ist erfüllt.

Die streitige Änderung schafft nämlich keine Rechtsgrundlage, die es der Union erlaubt, eine zuvor nicht mögliche Handlung vorzunehmen. Auch der Umstand, dass der ESM auf Unionsorgane, insbesondere die Kommission und die EZB, zurückgreift, ist jedenfalls nicht geeignet, die Gültigkeit des Beschlusses 2011/199 zu berühren, der nur die Einrichtung eines Stabilitätsmechanismus durch die Mitgliedstaaten vorsieht und sich nicht zu einer etwaigen Rolle der Unionsorgane in diesem Rahmen äußert.“

## 2. Zum ESM-Vertrag:

„Der Gerichtshof prüft, ob eine Reihe von Bestimmungen des EUV und des AEUV sowie der allgemeine Grundsatz eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes dem Abschluss einer Übereinkunft wie des ESM-Vertrags durch die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, entgegenstehen, und verneint dies. (...) In Bezug auf die ausschließliche Zuständigkeit der Union im Bereich der Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wiederholt der Gerichtshof, dass diese Politik die Preisstabilität gewährleisten soll. Die Tätigkeiten des ESM gehören jedoch nicht zur Währungspolitik. (...) Zur ausschließlichen Zuständigkeit der Union für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, wenn ihr Abschluss gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte, stellt der Gerichtshof fest, dass keines der in diesem Zusammenhang vorgebrachten Argumente ergeben hat, dass eine Übereinkunft wie der ESM-Vertrag solche Auswirkungen hätte.

In Bezug auf die Zuständigkeit der Union für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik führt der Gerichtshof aus, dass die Mitgliedstaaten befugt sind, untereinander eine Übereinkunft über die Einrichtung eines Stabilitätsmechanismus wie den ESM-Vertrag zu schließen, sofern die von den vertragschließenden Mitgliedstaaten im Rahmen einer solchen Übereinkunft eingegangenen Verpflichtungen mit dem Unionsrecht im Einklang stehen. (...) Insbesondere steht die Befugnis des Rates, einem Mitgliedstaat, der aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, einen finanziellen Beistand der Union zu gewähren, der Einrichtung eines Stabilitätsmechanismus wie des ESM durch die Mitgliedstaaten nicht entgegen, soweit bei seiner Funktionsweise das Unionsrecht und insbesondere die Maßnahmen der Union im Bereich der wirtschaftspolitischen Koordinierung der Mitgliedstaaten beachtet werden. Der ESM-Vertrag enthält aber Bestimmungen, die gerade gewährleisten sollen, dass alle vom ESM gewährten Finanzhilfen mit solchen Koordinierungsmaßnahmen vereinbar sind.

Das Verbot für die EZB und die Zentralbanken der Mitgliedstaaten, Körperschaften und Einrichtungen der Union und der Mitgliedstaaten Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten zu gewähren oder unmittelbar von ihnen Schuldtitel zu erwerben, wird durch den ESM nicht umgangen. Dieses Verbot richtet sich nämlich speziell an die EZB und die Zentralbanken der Mitglied-

staaten. Wenn ein oder mehrere Mitgliedstaaten einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar oder über den ESM finanziellen Beistand leisten, fällt dies somit nicht unter das genannte Verbot.

Mit der ‚Nichtbeistandsklausel‘, nach der die Union oder ein Mitgliedstaat nicht für die Verbindlichkeiten eines anderen Mitgliedstaats eintritt und nicht für sie haftet, soll der Union und den Mitgliedstaaten nicht jede Form der finanziellen Unterstützung eines anderen Mitgliedstaats untersagt werden.“

## V. Kommentar

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum ESM sind viele in der Öffentlichkeit und in juristischen Fachkreisen diskutierte Fragen zur Rechtmäßigkeit „der ganzen Euro-Rettungsmaßnahmen durch Politik“ abschließend beantwortet worden. Das Urteil sagt, dass die EU-Verträge den Mitgliedsstaaten und Organen der Europäischen Union mehr Spielraum gewähren als Kritiker behaupten und erklärt den „Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus“ als europarechtskonform. Aber sind damit wirklich alle Fragen beantwortet? Der Deutsche Richterbund schreibt im Blick auf den ESM: „Die Rettung von Euro, Mitgliedstaaten und Banken darf nicht dazu führen, dass wirtschaftliches Handeln in der EU teilweise außerhalb des Rechts gestellt wird, weil Handlungen im Finanzsektor nicht durch Staatsanwaltschaften und Gerichte straf- und zivilrechtlich überprüft werden können.“ Er warnt angesichts des ESM vor einem „Ausstieg aus dem Rechtsstaat, der durch wirtschaftliche Notwendigkeiten nicht zu rechtfertigen wäre“ – und er verweist auf erschreckend konkrete Gefahrenpunkte.<sup>3</sup> Verfassungsrechtler und Parteienkritiker fragen angesichts der Entwicklungen, ob evtl. die Verfassungsidentität aufgegeben wird, ob ein Volksentscheid notwendig wird und ob das Recht zum Widerstand nach Art. 20 Abs. 4 GG in Betracht zu ziehen ist. Ein Staatsrechtler, der wegen der Euro-Rechtsentwicklungen mehrfach vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt hat – malt grotesk anmutende Bilder. Er spricht vom „Weg in die Diktatur“, von „bürokratischer Diktatur“, von der „Gefährdung der freien Rede“, vom „totalen Versagen der Medien“, vom „Niedergang Deutschlands“, der sich seit 20 Jahren vollziehe – und er sagt sogar, dass das „Stadium der UdSSR“ erreicht sei. Andere Rechtswissenschaftler hoffen, dass nun endlich Schluss sei „mit der notorischen Kritik an der Eurorettung“. Wie immer nun Rechtsexperten „die Sache“ sehen – klar ist: Der EuGH hat entschieden und damit Recht gesetzt.

Klar ist aber auch: Viele wichtige Fragen werden hinter der Bühne der Juristen in der gesellschaftlichen Realität gestellt. Es wird gefragt: Wieso gibt es eigentlich die Finanzmarktkrisen, die Bankschuldenkrisen und die Staatsschuldenkrisen? Haben diese Krisen etwas zu tun mit der Moral der Damen und Herren im Bankgewerbe und mit den Lehrangeboten und dem „Zustand“ der Wirtschaftswissenschaft? Wirtschaftsethik ist ja kein Pflichtfach. Es wird weiter gefragt: Was ist eigentlich davon zu halten, wenn 170 renommierte Ökonomen ihre „lieben Mitbürger“ in einem öffentlichen Appell zum Widerstand

gegen Merkels Euro-Politik aufrufen und der Bundesminister der Finanzen gegen Horrormeldungen wettet und gegen die Warnung der Ökonomen vor einer „kollektiven Haftung für die Schulden der Banken des Eurosystems“ anredet: „Im Kern geht es ja nicht darum, die Haftung zu vergemeinschaften, sondern eine gemeinsame Aufsicht in Europa zu schaffen.“ Es wird wohl auch gefragt, was der normale Bürger „denken soll“, wenn ein renommierter Ökonom und Wirtschaftsweiser erklärt, dass eine unbegrenzte Haftung überhaupt nicht zur Debatte stünde. Die Bürger macht das alles wohl ratlos. Und wenn sie dann von attac – in dessen Reihen Politiker wie Heiner Geißler und Oskar Lafontaine zu finden sind – lesen, dass der Europäische Stabilitätsmechanismus eine Umverteilung in die falsche Richtung sei, dann werden sie wohl keine Begeisterung für den ESM empfinden. Sie werden ahnen, dass der ESM ein von den EU-Steuerzahlern „finanziertes Instrument (ist), um abzusichern, dass für die Gläubiger hoch verschuldeter EU-Staaten (in der Regel große Banken, Vermögensbesitzer und Konzerne) das Verlustrisiko minimiert bzw. die Renditen gesichert werden (und) dass die gewählten Parlamente in jenen Staaten entmündigt werden, die in der Währungsunion niederkonkurriert wurden“ (so attac).

Diese Töne klingen anders als Aussagen in Art. 3 des Vertrags über die Europäische Union. Dort ist – wie eingangs zitiert – vom Frieden und Wohlergehen Völker der EU die Rede. Die EU soll ein „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ sein. „Sie wirkt“ – so heißt es im EU-Vertrag – „auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt. (...) Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes. Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten. Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.“

Diese Ziele gelten nach wie vor. Die Politik ist ihnen verpflichtet. Recht kann ein Instrument zu ihrer Erreichung sein. In den nächsten Jahre wird sich zeigen, ob der Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus und das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu diesen Zielen leiten.

## Anmerkungen

- 1 Der ESM-Vertrag ist hier abrufbar (Bundesfinanzministerium): [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Europa/Stabilisierung\\_des\\_Euro/Finanzhilfemechanismen/2012-01-27-esm-anl.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Europa/Stabilisierung_des_Euro/Finanzhilfemechanismen/2012-01-27-esm-anl.html)
- 2 Das EuGH-Urteil Rs. C-370/12 (Pringle/Irland) vom 27.11.2012 ist hier abrufbar: <http://www.curia.eu>
- 3 Empfohlen sei die aufmerksame Lektüre der sehr kritischen Erklärung des Deutschen Richterbundes „Europäischer Rettungsschirm: Richterbund warnt vor Ausstieg aus dem Rechtsstaat“. Abrufbar unter: <http://www.drj.de/cms/index.php?id=783>